Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 40 (S. 303-304)**
Titel	**Beschluß des Regierungsrates über die Abänderung der Dienstanleitung zum Steuergesetz.**
Ordnungsnummer	
Datum	24.04.1958

[S. 303] Auf Antrag der Finanzdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Ziffer 317 der am 3. Juli 1952 erlassenen Dienstanleitung zum Steuergesetz erhält folgende Fassung:

Als Gründe für eine Zwischeneinschätzung fallen in Betracht:

a) Erbgang, Teilung oder Schenkung (§ 59 Abs. 1 lit. a StG),

b) Heirat (§ 59 Abs. 1 lit. b StG),

c) Mündigkeit von Kindern oder Wegfall der elterlichen Gewalt über unmündige Kinder (§ 59 Abs. 1 lit. c StG),

d) Scheidung oder dauernde rechtliche oder tatsächliche Trennung der Ehegatten (§ 59 Abs. 1 lit. d StG),

e) dauernde Änderung der Erwerbsgrundlagen, wie Berufs- oder Geschäftsaufgabe oder Pensionierung (§ 59 Abs. 1 lit. e StG),

f) Änderung der für die interkantonale oder internationale Steuerausscheidung maßgebenden Verhältnisse (§ 59 Abs. 1 lit. f StG).

II. In den Ziffern 318–321 der Dienstanleitung zum Steuergesetz wird die Verweisung auf die bisherige Ziffer 317 gestrichen.

III. Die Ziffer 323 der Dienstanleitung zum Steuergesetz erhält folgende Fassung:

Eine Zwischeneinschätzung wird durchgeführt:

a) auf Verlangen des Steuerpflichtigen (§ 59 Abs. 1 StG),

b) sofern sich gegenüber der letzten Einschätzung aus einem der in § 59 Abs. 1 lit. a–f StG genannten Gründe // [S. 304] das Reineinkommen oder der Ertrag um mehr als Fr. 2000.–, das Reinvermögen oder das Kapital um mehr als Fr. 20000.– erhöht hat (§ 59 Abs. 2 StG).

IV. Die neuen Bestimmungen zu § 59 Abs. 1 lit. e StG finden auf alle nach dem 1. Januar 1958 eintretenden Änderungen der Erwerbsgrundlagen Anwendung.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 24. April 1958.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. W. König.	Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/23.07.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016